

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

für Coaching und Seminare der:  
School of Rogg (Inhaber Tom Rogge)  
Im Sigelsgrund 17 67595 Bechtheim 01622175044  
kontakt@school-of-rogg.de

### **1. Geltungsbereich**

**1.1** Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Coaching/Seminar-Veranstalters nach diesem Vertrag mit seinem Vertragspartner, nachstehend "Teilnehmer" genannt.

### **2.**

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Teilnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht in Textform Widerspruch erhebt. Der Teilnehmer muss den Widerspruch innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe der Änderungen an den Veranstalter absenden.  
Vertragsgegenstand

#### **2.1**

Von wie vielen Teilnehmern die angebotenen Programm und Coachings besucht werden, wird zwischen Veranstaltern und Leistungsnehmer, vereinbart. Eine genaue Bezeichnung und Auflistung des Leistungsangebots wird von dem Veranstalter unter anderem in seiner Internetpräsenz und von diesem sonstig genutzten Medien bekannt gegeben.

#### **2.2**

Grundlegender Gegenstand des Vertrages/Aufgabenbezeichnung:

Haftungsfreistellung für den Veranstalter School of Rogg (Impressum oben genannt)

Insbesondere wird vereinbart:

- Der Leistungsnehmer nicht wissentlich unter psychischen Erkrankungen leidet und sich in keinerlei psychologischer Behandlung befindet.
- Seminare, Vorträge und Einzelcoachings der School of Rogg ersetzen keine Psychotherapie oder Ärztliche Behandlung und sind als Beratung zu verstehen.
- Die School of Rogg übernimmt keinerlei Haftung für auftretende Schäden in jeglicher Hinsicht. Weder in finanzieller noch in gesundheitlicher Hinsicht. Alle Inhalte der Beratung erfolgen im Einvernehmen des Leistungsträgers und unterliegen dessen eigenen Handelns. Der Leistungsträger ist vollkommen selbst für sein Handeln verantwortlich.
- Sämtliche Daten des Leistungsträgers werden für interne Buchungszwecke und Werbungszwecke gespeichert sowie genutzt und nicht veröffentlicht.

### 3.

Es ist die Pflicht des Leistungsträgers, die School of Rogg schriftlich zu informieren, sollte sich an Punkt 1. etwas verändern oder Medikamente in diesem Zusammenhang eingenommen werden.

## 4. Zustandekommen des Vertrages

**4.1** Ein Vertrag mit dem Veranstalter kommt zustande, durch die Übermittlung und Bestätigung der ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung auf dem Postweg, per Fax, per elektronische Post oder durch mündliche Absprache und anschließendem Nachreichen einer schriftlichen Teilnahmeerklärung.

**4.2** Jeder Teilnehmer erhält nach Eingang seiner Teilnahmeerklärung ein Bestätigungs- oder Ablehnungsschreiben.

**4.3** Die Teilnahmeerklärung ist verbindlich und kann nur nach Absprache mit dem Veranstalter gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 79 EUR für gegenstandslos erklärt werden.

**4.4** Bei einer Gruppenanmeldung, beispielsweise im Falle eines Betriebsausflugs, schließt der Veranstalter mit der für die Teilnehmer verantwortlichen bzw. mit der weisungsberechtigten Person einen Teilnahmevertrag über und für die Gruppe ab. Diese ist ebenfalls verbindlich.

**4.5** Der Veranstalter behält sich vor, bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, die Durchführung der Veranstaltung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten abzusagen bzw. zu kündigen, wenn diese nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Veranstaltung so gering ist, dass die entstehenden Kosten bezogen auf diese Veranstaltung, eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze bedeuten würden.

**4.6** Das Rücktrittsrecht besteht für den Veranstalter jedoch nur, wenn er die zu dem Rücktritt führenden Umstände nachweisen und dem Teilnehmer ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Die gezahlte Teilnahmegebühr wird unverzüglich zurückerstattet.

**4.7** Zusätzlich erstattet der Veranstalter pauschal den Buchungsaufwand des Teilnehmers, sofern dieser von dem Ersatzangebot keinen Gebrauch macht.

## 5. Vertragsdauer und Vergütung

**5.1** Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.

**5.2 Zahlungsmodalitäten:** Die Teilnahmegebühr für die jeweilige Veranstaltung richtet sich nach der aktuellen Preistabelle des Veranstalters zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Der Teilnehmer kann per Kreditkarte, Überweisung, Rechnung, Einzug vom Konto mit SEPA Einzugsermächtigung, Paypal, oder Bar seiner Zahlungspflicht nachkommen.

**5.3** Sämtliche Zahlungen sind 5 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

**5.4** Barauslagen und besondere Kosten, die dem Veranstalter auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers entstehen, werden nach gesonderter Absprache berechnet.

**5.5** Sämtliche Leistungen des Veranstalters sind Endpreise und werden Individuell mit dem Leistungsnehmer vereinbart. Das Unternehmen School of Rogg arbeitet als „Kleinunternehmen“ und muss deshalb keine Mehrwertsteuer berechnen.

## **6. Leistungsumfang und nicht in Anspruch genommenen Leistungen**

6.1 Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer.

6.2 Werden einzelne Leistungen durch einen Teilnehmer nicht in Anspruch genommen, so behält sich der Veranstalter vor, dennoch die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer den Nachweis erbringen kann, dass kein oder lediglich ein geringer Schaden entstanden ist.

Im Krankheitsfalle oder bei dem Vorliegen Höherer Gewalt stellt der Veranstalter die vereinbarte Leistung nicht in Rechnung.

## **7. Allgemeine Teilnahmebedingungen**

7.1 Der Teilnehmer verhält sich vertragswidrig, wenn er ungeachtet einer Abmahnung die Veranstaltung nachhaltig stört, oder wenn er sich in erheblichem Maße entgegen der Guten Sitten verhält, so dass ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes bleibt dem Teilnehmer unbenommen.

7.2 Der Seminarleiter/Coach/Trainer ist gegenüber den Teilnehmern für die Dauer und im Rahmen der Veranstaltung weisungsbefugt.

7.3 Jeder Teilnehmer akzeptiert die Haftungsfreizeichnung die dieses Formular bezüglich Personen- und Sachschäden aufgrund der Teilnahme am Seminar/Coaching/Training aufgelistet hat.

7.4 Die Teilnehmer verpflichten sich, nicht unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Betäubungsmitteln zu stehen, die die Reaktionsfähigkeit und das Körperbefinden beeinträchtigen können. Bei Verstößen hiergegen ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

7.5 Vor der Veranstaltung muss der Trainer/Coach/Seminarleiter des Veranstalters über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen informiert werden, damit der entsprechende Teilnehmer bestmöglich vor Schaden bewahrt werden kann.

7.6 Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist der Veranstalter berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmegebühr anteilig in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes bleibt dem Teilnehmer unbenommen.

7.7 Veranstaltungen und Seminare, gerade solche im sog. Outdoorbereich sind nie ohne ein Restrisiko. Gegen einen Unfall und Bergung ist jeder Teilnehmer nur im Rahmen seiner eigenen Unfallversicherung versichert.

## **8. Verschwiegenheitspflicht**

Der Veranstalter verpflichtet sich, während der Dauer einer Veranstaltung und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Teilnehmers/Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

## **9. Haftung**

9.1 Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter ausschließlich nach den Vorschriften des

Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Veranstalter in demselben Umfang.

9.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (9.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.